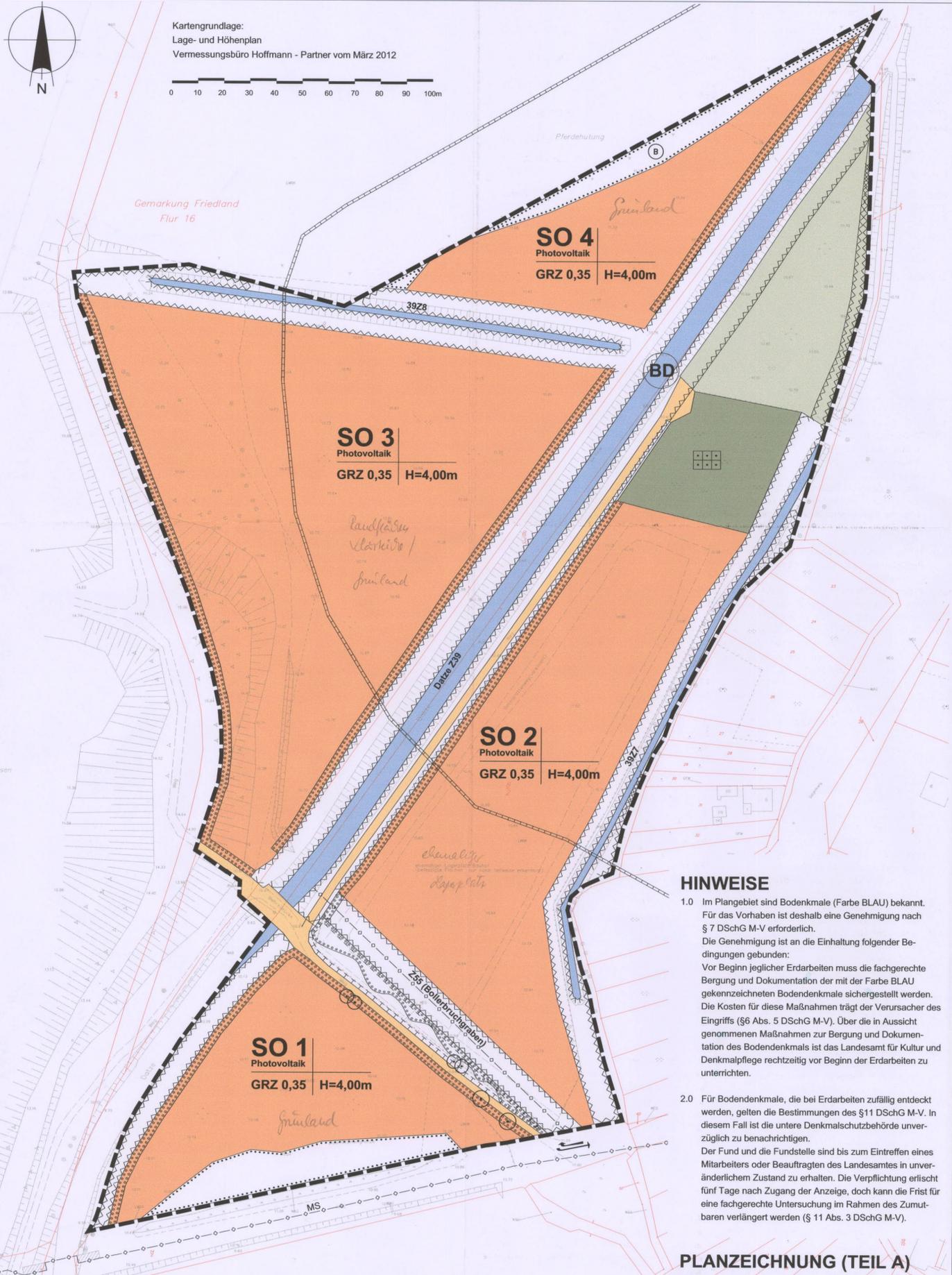
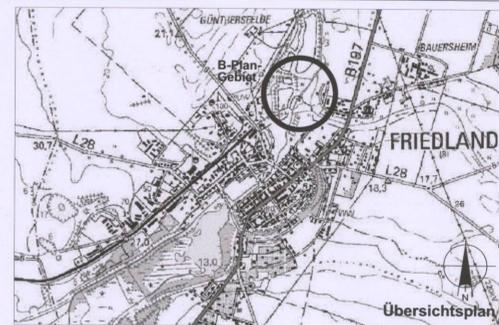


STADT FRIEDLAND

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24A "Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik- Teilgebiet Südost"

Auf Grund des §10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24A "Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik - Teilgebiet Süd", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planfestsetzungen

	Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik" (1 - Nr. der Teilfläche)	§ 9 Abs. 7 BauGB § 9/1/1 BauGB, § 11 BauNVO
GRZ 0,35 H= 4,00 m	maximal zulässige Grundflächenzahl maximale Höhe baulicher Anlagen über Bezugspunkt Bezugspunkt: nach der Geländeänderung festgelegte Geländeoberfläche	§ 9/1/1 BauGB, § 16 /2 /1 BauNVO § 16/2/4 und § 18 BauNVO
	Baugrenze	§ 9/1/2 BauGB, § 23/3 BauNVO
	öffentliche Verkehrsfläche (Anleger- / Wanderweg)	§ 9 /1/11 BauGB
	Ein- und Ausfahrten	§ 9 /1/11 BauGB
	Wasserflächen	§ 9/1/16 BauGB
	private Grünflächen Zeckbestimmung: Kleingarten	§ 9/1/15 BauGB
	Fläche für die Landwirtschaft hier: Grünland	§ 9/1/18 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9/1/20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9/1/25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9/1/25a BauGB
	Erhaltungsgebot Einzelbaum	§ 9/1/25b BauGB
	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen, hier: Gewässerrandstreifen	§ 9/1/24 und § 9/6 BauGB § 38 WHG

Nachrichtliche Übernahme

	Bodendenkmal Farbe BLAU	§ 9 Abs. 6 BauGB
	verrohrter Bollerbruchgraben	
	geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V	

Darstellungen ohne Normcharakter

	Böschung		Weg		Flurstücksgrenze
	Zaun		MS-Kabel E.ON edis AG		Flurstücksnummer

Nutzungsschablone:

Art der Nutzung	maximale Höhe baulicher Anlagen
Grundflächenzahl	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Die Sondergebiete "Photovoltaik" dienen der Errichtung eines Solarkraftwerkes. Zulässig sind gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO:
 - bauliche Anlagen, die der Stromerzeugung aus Solarenergie dienen (Photovoltaikanlagen) bis zu einer Höhe von 4,0 m über der nach der Geländeänderung festgelegten Geländeoberfläche,
 - die dem Solarpark dienenden Nebenanlagen wie Gebäude und Anlagen für sonstige elektronische Betriebs-einrichtungen wie Wechselrichter, Transformatoren, Schaltanlagen bis zu einer Höhe von 4,0 m über der nach der Geländeänderung festgelegten Geländeoberfläche,
 - eine Einzäunung zur Sicherung der Anlagen mit einer Höhe von bis zu 2,30 m und einer Bodenfreiheit von 10 cm.
 - Für die Ermittlung der Grundflächen ist neben der versiegelten Fläche die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche maßgebend, die innerhalb des festgesetzten SO "Photovoltaik" liegt.
- Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB)**

Pflanzbindungen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

 - Die Sondergebiete Photovoltaik sind außerhalb der baulichen Anlagen als Vegetationsfläche zu erhalten bzw. durch Einsaat oder Selbstbegrünung wiederherzustellen. Die Flächen sind mindestens 1x und höchstens 3 x jährlich nach dem 1. Juli zu mähen bzw. zu beweiden. Das Mähgut ist zu entfernen. Auf eine Bodenbearbeitung sowie den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
 - Die Zufahrten zu den Wechselrichterstationen sind als Schotterrasen auszubilden.
 - Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zur Verdunstung/ Versickerung zu bringen.
 - Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten und nach § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sind einreihige Hecken einheimischer Sträucher anzulegen.
 - Abstand der Strauchmitte von der Grundstücksgrenze 2,00m, Abstand in Reihe 1,00m
 - Straucharten (Pflanzenqualität: leichte Sträucher):

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Salix aurita	Öhrchenweide
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Salix cinerea	Grauweide
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Viburnum opulus	Schneeball
 - Auf der nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche am Weg vom Galgenberg zur Brücke über die Datze ist eine Gehölzpflanzung aus einheimischen Sträuchern mit einem zum Weg hin unregelmäßigen Rand und einem vorgelagerten Krautsaum anzulegen. Strauchzone und Krautsaum sollen sich verzahnen. Vorhandene Flächenbefestigungen sind zu entfernen. Straucharten und Pflanzenqualität wie Festsetzung 2.4, Pflanzdichte: 1 Stück / 3 m². Der Krautsaum ist einer spontanen Entwicklung zu überlassen und durch eine jährliche späte Mahd von Gehölzaufwuchs freizuhalten.
 - Die anzupflanzenden Gehölze sind für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellung, 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
 - In den weiteren baulichen Anlagen freizuhaltenen Gewässerrandstreifen ist der vorhandene Bewuchs zu erhalten, bis im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Renaturierung der Friedländer Datze abweichende Ziele bestimmt werden.
 - Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel (15.März bis 15.Juli durchzuführen).
 - Die Entwicklung von Vegetationsflächen gemäß Festsetzung 2.1, die Anlage von Hecken gemäß Festsetzung 2.4 und die Entwicklung einer Strauchzone mit vorgelagertem Krautsaum gemäß Festsetzung 2.5 werden dem Sondergebiet "PV-Freiflächenanlage" als Sammelausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs.1a BauGB zugeordnet.
 - Der Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erreichen. Der Vorhabenträger wird für die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes festgesetzten Sonderbauflächen folgenden Teilausgleich an anderer Stelle außerhalb des Geltungsbereiches durchführen: Das Grünland auf dem Flurstück 5, Flur 19, Gemarkung Friedland ist dauerhaft zu erhalten. Eine Teilfläche von 1.215 m² ist zu einer naturnahen artenreichen Feuchtwiese zu entwickeln. Zulässig sind Mahd und Beweidung. Die Nutzung ist nach den Grundsätzen für die naturschutzgerechte Grünlandnutzung gemäß Anlage 1 Nr. 2.4.2 bis 2.4.8 bzw. Nr. 2.5.2 bis 2.5.4 und 2.5.6 bis 2.5.9 der "Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen" vom 23.11.2007 (Amtsblatt M-V 2007 S. 687) durchzuführen. Wesentliche Kriterien sind:
 - Wiedervernässung,
 - Mahd ab 1. Juli, Beweidung ab 1. Juni,
 - Abfuhr des Mähgutes innerhalb von 2 Wochen,
 - eingeschränkter Düngemittelzusatz.
Die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt durch den Vorhabenträger gemäß § 135a Abs. 1 BauGB. Die außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 5, Flur 19, Gemarkung Friedland gelegenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24A festgesetzten Sondergebietsflächen als Sammelausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

HINWEISE

- Im Plangebiet sind Bodenkmal(e) (Farbe BLAU) bekannt. Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich. Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden: Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe BLAU gekennzeichneten Bodenkmal(e) sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodenkmal(e)s ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
- Für Bodenkmal(e), die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des §11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unveränderlichem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Tage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 07.12.2011. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.	Friedland,	Bürgermeister
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.M. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.	Friedland,	Bürgermeister
3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte in einer Einwohnerversammlung am 01.03.2012.	Friedland,	Bürgermeister
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpflicht (Scoping) erfolgte mit Schreiben vom 19.01.2012.	Friedland,	Bürgermeister
5. Die Stadtvertretung hat am 28.03.2012 die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und beschlossen, dass die Bauleitplanung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 24 getrennt als: - B-Plan Nr. 24A "Photovoltaikanlage Alte Klärteiche Zuckerfabrik - Teilgebiet Südost" und - B-Plan Nr. 24B "Photovoltaikanlage Alte Klärteiche Zuckerfabrik - Teilgebiet Südwest" weitergeführt werden soll.	Friedland,	Bürgermeister
6. Die Stadtvertretung hat am 28.03.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24A für das Teilgebiet Südost mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.	Friedland,	Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung zur Auslegung und die Aufforderung zur Stellungnahme erfolgten mit Hinweis auf § 3 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Friedland,	Bürgermeister
7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am abschließend geprüft. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom gebilligt.	Friedland,	Bürgermeister
8. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken aus wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	Neubrandenburg,	Leiter Kataster- und Vermessungsamt
9. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluss der Stadtvertretung vom erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: bestätigt.	Friedland,	Bürgermeister
10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.	Friedland,	Bürgermeister
11. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 zuletzt geändert am 14.09.2004 GVOBl. M-V S.9) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.	Friedland,	Bürgermeister
Projekt: STADT FRIEDLAND Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Satzung über den B-Plan Nr. 24 A "Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik - Teilgebiet Südost"		
Auftraggeber: SUNFARMING GmbH Erkner durch den städtebaulichen Vertrag nach § 11 mit der Stadt Friedland vertreten durch das Amt Friedland, An der Marienkirche 1, 17098 Friedland		
Plan: Plan zur Satzung über den B-Plan Nr. 24 A		
2011B174 \ DWG \ Entwurf.dwg	Dipl.-Ing. R. Nietiedt Dipl.-Ing. U. Schürmann	Phase: Entwurf
	A & S GmbH Neubrandenburg architekten · stadtplaner · ingenieure August-Milarch-Straße 1 · 17033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215 e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de	Datum: März 2012 Maßstab: 1:1000

STADT FRIEDLAND Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

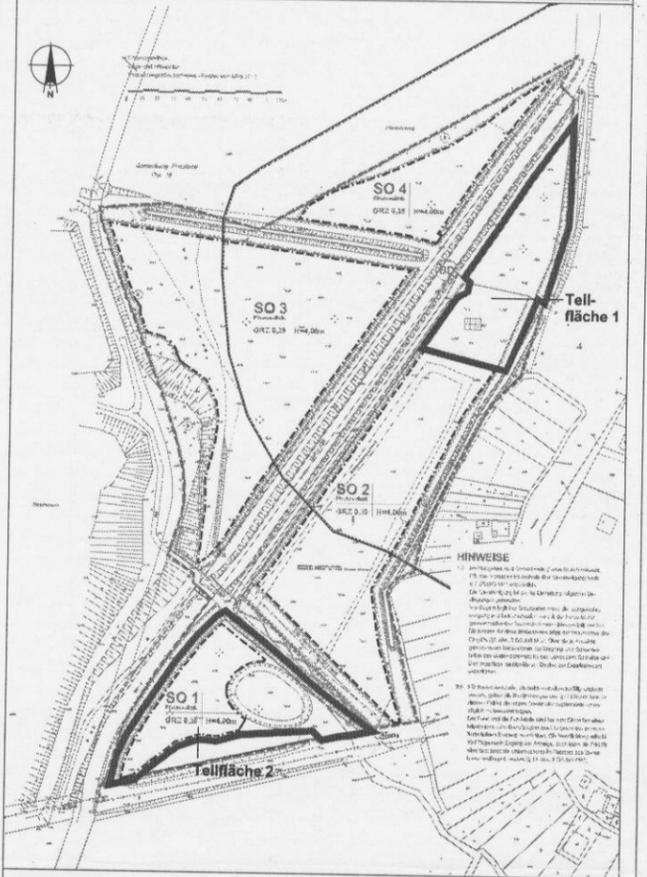
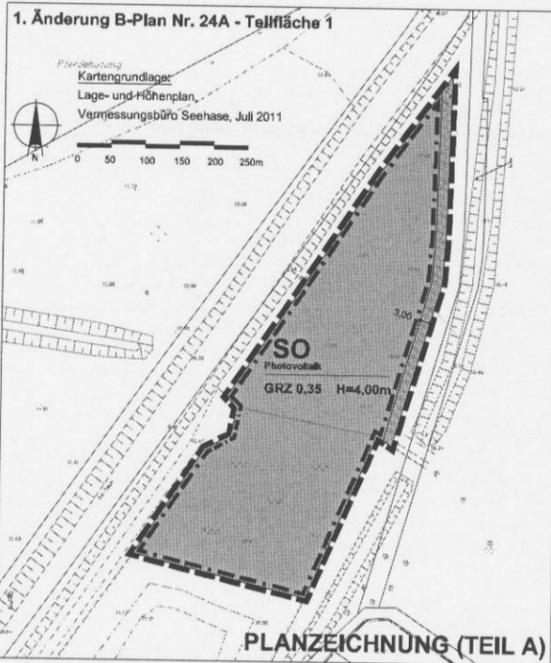
Satzung über die 1. Änderung der Satzung über den B-Plan Nr. 24A "Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik - Teilgebiet Südost"

Auf Grund des § 10 L.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24A "Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik - Teilgebiet Südost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

STADT FRIEDLAND Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24A "Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik - Teilgebiet Südost"

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom 03.07.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24A "Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik - Teilgebiet Südost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planfestsetzungen

SO Photovoltaik	Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik"	§ 9/1/1 BauGB, § 11 BauNVO
GRZ 0,35	maximal zulässige Grundflächenzahl	§ 9/1/1 BauGB, § 16/2/1 BauNVO
H= 4,00 m	maximale Höhe baulicher Anlagen über Bezugspunkt Bezugspunkt vorhandenes Gelände	§ 16/2/4 und § 18 BauNVO
---	Baugrenze	§ 9/1/2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO
-----	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9/1/1 BauGB, § 11 BauNVO

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9/1/20 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft hier: Grünland	§ 9/1/18a BauGB
	Wasserflächen	§ 9/1/16 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung	§ 9/7 BauGB
	Nachrichtliche Übernahme	§ 9/6 BauGB

Nachrichtliche Übernahme
Die Teilfläche 1 liegt in einem Gebiet, in dem Bodenkennwerte bekannt sind (Bodenkennwerte Farbe BLAU).

Darstellungen ohne Normcharakter

	Flurstücksgrenzen	Böschung
	Flurstücknummer	Zaun

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

L Planungsrechtliche Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die Sondergebiete "Photovoltaik" dienen der Errichtung eines Solarkraftwerkes. Zulässig sind gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO:
 - bauliche Anlagen, die der Stromerzeugung aus Solarenergie dienen (Photovoltaikanlagen) bis zu einer Höhe von 4,0 m über vorhandenem Gelände,
 - die dem Solarpark dienenden Nebenanlagen wie Gebäude und Anlagen für sonstige elektronische Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Transformatoren, Schaltanlagen bis zu einer Höhe von 4,0 m über vorhandenem Gelände,
 - eine Einzäunung zur Sicherung der Anlagen mit einer Höhe von bis zu 2,30 m und einer Bodenfreiheit von 10 cm.

- Für die Ermittlung der Grundflächen ist neben der versiegelten Fläche die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche maßgebend, die innerhalb des festgesetzten SO "Photovoltaik" liegt.

2. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB)

Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Das Sondergebiet Photovoltaik ist außerhalb der baulichen Anlagen als Vegetationsfläche zu erhalten bzw. durch Einsatz oder Selbstbegrünung wiederherzustellen. Die Flächen sind mindestens 1x und höchstens 3 x jährlich nach dem 1. Juli zu mähen bzw. zu bewalden. Das Mähgut ist zu entfernen. Auf eine Bodenbearbeitung sowie den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
- Die Zufahrten zu den Wechselrichterstationen sind als Schotterrasen auszubilden.
- Das anfallende unverunreinigte Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zur Verdunstung/Versickerung zu bringen.
- Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten und nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche ist eine einreihige Hecke einheimischer Sträucher anzulegen.
 - Abstand der Strauchmitte von der Planbegrenzung 2,00m, Abstand in Reihe 1,00m
 - Straucharten (Pflanzqualität: leichte Sträucher):
 Cornus sanguinea Roter Hartriegel Salix aurita Ohrchenweide
 Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Salix cinerea Grauweide
 Lonicera xylosteum Heckenkirsche Viburnum opulus Schneeball
- Die anzupflanzenden Gehölze sind für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellung, 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
- Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel (15. März bis 15. Juli) durchzuführen.
- Die Entwicklung von Vegetationsflächen gemäß Festsetzung 2.1 und die Anlage einer Hecke gemäß Festsetzung 2.4 werden dem Sondergebiet "Photovoltaik" als Sammelausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 06.06.2012.

Friedland, Bürgermeister

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB LV.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

Friedland, Bürgermeister

- Auf der Grundlage des Vorentwurfs vom Juni 2012 erfolgten die frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und der Öffentlichkeit.

Friedland, Bürgermeister

- Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Friedland, Bürgermeister

- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom gebilligt.

Friedland, Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand an Flurstücken und Flurstücksgrenzen wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte in Form der ALK-Grundstufe vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, Amtsleiter
Kataster- und Vermessungsamt

Übersichtsplan - Auszug Planzeichnung B-Plan Nr. 24A mit Kennzeichnung Grenze Geltungsbereich der 1. Änderung (Teilflächen 1 und 2)

Projekt:
STADT FRIEDLAND
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr.24A
"Photovoltaik Alte Klärteiche Zuckerfabrik - Teilgebiet Südost"

Auftraggeber: SUNFARMING GmbH Erkner
durch den städtebaulichen Vertrag nach § 11 mit der Stadt Friedland
vertreten durch das
Amt Friedland, An der Marienkirche 1, 17098 Friedland

Plan: Plan zur Satzung über den Bebauungsplan
(Demarkung Friedland, Flur 16, Flurstück 82)

N:\2011\1741\1. Änderung B-Plan Nr.24A\dwg\Vorentwurf.dwg

Dipl.-Ing. R. Nilsch
Dipl.-Ing. U. Schürmann



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten · stadtplaner · ingenieure
August-Milarch-Straße 1 · 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de

Phase:
Vorentwurf

Datum: Juni 2012

Maßstab: ohne